

SATZUNG DES BDÜ-LANDESVERBANDS SAAR E.V.

(in der von der Mitgliederversammlung 2013 geänderten und genehmigten Fassung)

- § 1 Der Verband führt den Namen "Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) Landesverband Saar e.V.".
- § 2 Aufgabe des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- § 3 Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- § 4 Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
- § 5 Dem Verband können
- ordentliche,
 - vorläufige (Studierende) und
 - fördernde Mitglieder
- angehören.
- (1) In den Landesverband können als ordentliche Mitglieder
- a) Dolmetscher
 - b) Übersetzer
- aufgenommen werden.
- (2) Bewerber um die Aufnahme als ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Saar müssen die jeweils gültigen Aufnahmekriterien erfüllen, die von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. beschlossen und vom Bundesverband veröffentlicht sind. Die erforderlichen Nachweise sind mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen.
- (3) Nach der Aufnahme führt das ordentliche Mitglied eine oder beide der zu Ziffer (1) a) und (1) b) genannten Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz BDÜ; in den Mitgliederausweisen ist die betreffende Berufsbezeichnung - gegebenenfalls beide Berufsbezeichnungen - zu Ziffer (1) a) und b) aufzunehmen.
- (4) Als Studentenmitglieder können Studierende aufgenommen werden, die sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer und/oder Dolmetscher befinden, mit der eine die BDÜ-Aufnahmebedingungen erfüllende Qualifikation regelmäßig erreicht wird. Die Teilnahme an einer solchen Ausbildung ist glaubhaft zu machen. Mit Bestehen einer der genannten Prüfungen geht die Studentenmitgliedschaft automatisch in Vollmitgliedschaft über; über die Ablegung der Prüfung ist dem Landesverband unverzüglich Mitteilung zu machen. Studentenmitglieder unterliegen im Übrigen den Bestimmungen der Rahmenrichtlinien für Studentenmitglieder gemäß Beschluss der Jahresmitgliederversammlung des BDÜ vom 27./28. Juni 1987.
- (5) Förderndes Mitglied kann jedermann werden, der aus ideellen Gründen die Bestrebungen des Berufsverbandes zu unterstützen wünscht. Mit Aufnahme des aktiven und passiven Stimmrechts haben die fördernden Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Vorstandsbeschluss. Hiergegen kann der Ausgeschlossene die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Rückgängigmachung anrufen.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 6 Die ordentlichen Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Vollmitglieder bis zum 65. Lebensjahr zahlen den vollen Beitrag. Vollmitglieder ab dem 65. Lebensjahr sowie Ehepartner von Vollmitgliedern zahlen ermäßigte Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Ermäßigung tritt in dem jeweils darauffolgenden Jahr in Kraft, in dem der Grund der Ermäßigung eintritt.

Studentenmitglieder zahlen die Hälfte des jeweils geltenden Beitrags für Vollmitglieder, jedoch keine Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens halbjährlich im voraus zu entrichten. Liegt zwischen der Aufnahme als Studentenmitglied und dem Ausbildungsabschluss ein Zeitraum von weniger als 6 Monaten, ist die Aufnahmegebühr bei Übernahme als Vollmitglied zu entrichten. Die Vollmitgliedschaft beginnt am 1. des auf den Ausbildungsabschluss folgenden Monats. Als Ausbildungsabschluss gilt ggf. das Datum des vorläufigen Diploms zuzüglich einer Zeitspanne von höchstens 3 Monaten.

Fördernde Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

§ 7 Die Berufs- und Ehrenordnung und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des BDÜ gelten als Bestandteile dieser Satzung und sind für die Mitglieder verbindlich. Als Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Saar gilt das Schieds- und Ehrengericht des BDÜ.

§ 8 Die von der Delegiertenversammlung des BDÜ gefassten Beschlüsse sind für den Landesverband rechtsverbindlich.

§ 9 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Erklärung gefasst werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung betrauen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und sonstige bare Auslagen sind auf Antrag auf den Grundlagen der BDÜ-Reisekostenordnung zu erstatten. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder des LV Saar Aufwandspauschalen, deren Höhe von der Jahresmitgliederversammlung genehmigt wird.

Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Geschäftsordnung für den Vorstand gilt als Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden sowie auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher durch formloses Rundschreiben an die Mitglieder bekanntzugeben.

Bei der Jahresmitgliederversammlung soll zusätzlich zum Kassenbericht des abgelaufenen Jahres ein Haushaltsansatz für das laufende Jahr vorgelegt werden, aus dem die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Landesverbandes ersichtlich sind, und der vor der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Der Verband kann nicht als Konkurrent seiner Mitglieder auftreten. Er darf weder Sprachschulen noch Übersetzungsbüros betreiben.



- § 14 Es ist den Vorstandsmitgliedern und allen leitenden Mitgliedern untersagt, sich auf Grund ihrer Stellung persönliche Vorteile bei der Vergebung von Übersetzungen und der Ausschreibung von freien Stellen unter Ausschaltung der gleichzeitigen Mitbewerbung der anderen Mitglieder zu verschaffen. Andernfalls kann der Vorstand auf Ausschluss aus dem Vorstand wegen ehrenwidrigen Verhaltens erkennen.
- § 15 Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden können Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Fremdsprachen oder um die berufsständischen Belange besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.
- § 16 Die von der Jahresmitgliederversammlung am 18.04.1975 angenommene Mahnordnung des LV Saar ist Bestandteil der Satzung.
- § 17 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.